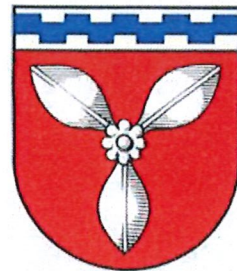


Gemeinde Ascheberg

Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde



Bekanntmachung der Gemeinde Ascheberg zur Beschränkung des Abbrennens von Feuerwerkskörpern

Damit das Feuerwerk zum Abschluss des Jahres friedlich und ohne Verletzungen verläuft, bittet die Gemeinde Ascheberg ihre Bürgerinnen und Bürger, die Vorschriften für den Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu beachten.

Denn die alljährliche Silvesterfreude wird immer wieder getrübt durch Unfälle und Brände, die durch den unsachgemäßen und teilweise fahrlässigen Umgang mit Feuerwerkskörpern verursacht werden.

Das Abbrennen von Pyrotechnik in der Nähe von Kinder- und Altenheimen, Fachwerkhäusern sowie Kirchen ist gem. § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz nicht zulässig.

Zu Reetdachhäusern ist ein Sicherheitsabstand von 50 m einzuhalten.

Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass Menschenmengen, Bäume, Dachvorsprünge oder leicht entzündliche Gegenstände nicht in der Nähe sind, wenn Raketen von einem sicheren Startplatz abgefeuert werden.

Die Händler, aber auch die Eltern haben dafür zu sorgen, dass Minderjährige keine Feuerwerkskörper überlassen werden, da sie durch ihren leichtsinnigen Gebrauch schwerste Verletzungen erleiden könnten.

Für das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, so dass ein erhobener Widerspruch keine aufschiebende Wirkung erzeugt.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, weil verhindert werden soll, dass durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern um den Jahreswechsel Brände verursacht werden. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümer von besonders brandgefährdeten Objekten, vor Brandgefahren geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, Feuerwerkskörper im Umfeld dieser Gebäude in der Silvesternacht abzubrennen

Verstöße gegen die genannten Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ascheberg, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landrat des Kreises Plön, Ordnungsbehörde, Hamburger Straße 17-18, 24306 Plön, eingelegt wird. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Ascheberg, den 20.12.2022

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

Menzel

